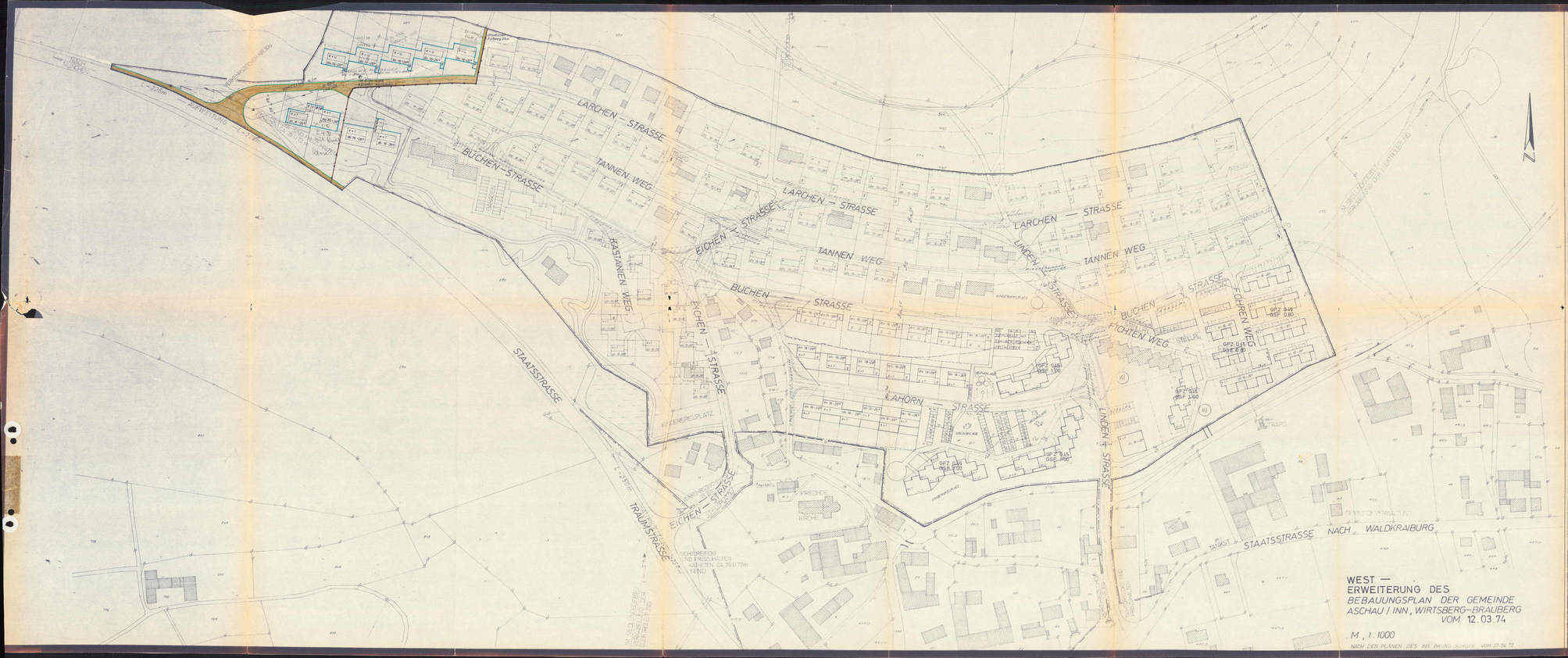

WEST – ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ASCHAU / INN, WIRTSBERG-BRAUBERG VOM 12.03.74

M, 1:1000

NACH DEN PLÄNEN DES ING. BRUNO SCHMITT VOM 07.04.72

Maßstab 1 : 100

m 0 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 cm

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 reines Wohngebiet

1.2 öffentliche Grünflächen (hier Kinderspielplätze)

1.3 Festlegung der Grundflächenzahl 0,25, bzw. 0,45
Geschoßflächenzahl 0,45 bzw. 0,8 und 1,0

1.4 Mindestgrößen der Grundstücke bei Reihenhäusern 220 qm,
bei Kettenhäusern 360 qm

1.5 die Geschoßhöhe wird bei allen Häusern mit max. 2,90 m
festgelegt

1.6 bei Flachdächern ist mit Innenentwässerung zu arbeiten
(nicht bei Garagen)

1.7 der Sockel darf nicht höher als max. 0,30 m über Erd-
nischoberkante liegen

1.8 bei Häusern mit E+U (= ein vollgeschoß- und teilweise ausgebautes halbes Untergeschoß) Dachschutzfunken

1.9 die Sattelbächer können einen Dachüberstand Traufseitig
max. 0,00 m, Ortgang max. 0,30 m bekommen

1.10 Dachgauben sind nicht zulässig; kleine Giebel, die wenn-
recht auf den Hauptbau zulaufen, können gestattet werden

1.11 die Farbe der Eindeckung ist unbedingt mit dunkelbraun
oder dunkelgrau einzuhalten, die Flachdächer sind als
Kiespreßdächer mit artsäuliches Rinnenabdecken

1.12 die Einfriedung hat sich genau nach der Zaunsatzung der
Gemeinde Aschau zu richten

1.13 Sichtdreiecke, wie im Plan gekennzeichnet, sind vor Bepflan-
zung und Zaun über einer Höhe von 0,80 m freizuhalten

1.14 die unter § 3 der Baumsatzungsverordnung gestatteten Aus-
nahmen für Garagen und Nebengebäuden müssen Dachneigungen
haben eine leichte Neuschichte an den Giebelseitenwänden von 3,0 m
Geschoßhöhe entsprechend

1.15 Garagen sind mit Putt- oder Flachdach auszuführen

1.16 Allgemeine Bepflanzungsauflage: für 200 qm einen
bodenständigen Baum

2 Planerläuterung

2.1 WR = reines Wohngebiete nach § 3
Nebenanlagen nach 14 sind an den bezeichneten Stellen
anzuordnen

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

3 Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

3.1 Grenze des Geltungsbereiches

3.2 öffentliche Verkehrsflächen mit Angaben der Breite

3.3 K1 öffentliche Grünflächen (Kinderspielplätze)

3.4 Baulinien, g = Zwangsbauten, b = Grenze zwischen bebaubaren und nichtbebaubaren Grundstücksflächen

3.4a Grundstücksteilung

3.5 K1 Lindenstr. Nr. 15 geplante Wohngebäude mit Lisden

3.6 K2 Nr. 16-22 geplante Wohngebäude

3.7 Garage mit Zufahrt

3.8 Einstellplätze

3.9 nicht bebaubare Fläche

3.10 TRAFOSTATION

3.11 Trennungslinie

3.12 Pfirsichenrichtung

aufzulassende Grundstücksgrenzen

z. B. 17 Garagen und Stellplätze sind so anzuordnen, daß keine größeren Abgrabungen und Stützmauern erforderlich werden. Ist dies nicht durchführbar, muß durch dichte Bepflanzung eine Einbindung in die Landschaft erfolgen.

4 Zeichenerklärung für planliche Hinweise

4.1 bestehende Grundstücksgrenzen

4.2 Grundstücksplannummer

4.3 vorhandene Wohngebäude

4.4 vorhandene Nebengebäude

4.5 vorhandene Starkstromleitung

4.6 Höhenschichtlinien mit Maßangaben

4.7 Gemeinschaftsantenne

"Die Gemeinde Aschau erlässt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S.341), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S.481), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BaBO) vom 21.8.1969 (GVBl.S.260), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl I S.1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl I S.151) den Bebauungsplan als

Satzung"

Die Verfahrensnahmen sind auf dem Bebauungsplan wie folgt neu zu fassen:

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 6 BbauG vom 17.07.1974 bis 24.08.1974 in Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Aschau b. Kraiburg den 05.04.1976

1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Aschau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.74 den Bebauungsplan gemäss § 10 BbauG als Satzung beschlossen

Aschau b. Kraiburg den 27.09.74

1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Mühldorf a.Inn hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 16.10.74 Nr. IV/5-610/Aschau/Wirtsb. gemäss § 11 BbauG (In Verbindung von § 2 der Verordnung vom 23.1.1960 (GVBl. S. 1968 GVBl. S. 327) geändert durch Verordnung vom 25.11.1968 vom 25.11.1969 (GVBl.S.370) genehmigt.

Mühldorf a. Inn 2. Dez. 1976

(Siegel) Spanbuch (Landrat)

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 05.10.1976 bis 04.11.1976 in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 BbauG öffentlich ausgelegt. Die Auslegung und die Auslegung sind am 05.10.1976 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BbauG rechtsverbindlich.

Aschau b. Kraiburg, den 04.11.1976

.....
1. Bürgermeister

Landratsamt Mühldorf a.Inn
Eingg. 1.7. MRZ 1976
Nr.

BAUPLANUNGSBÜRO EGE® – WALDKRAIBURG, BRESLAUER STR. 10
TEL. 08638 / 3248

Bauplanungsbüro EGE®
Bauwert-Planungs-Beratung
8264 Waldkraiburg
Breslauer Str. 10 – Tel. 32 48

Noch Befragung der zuständigen Stellen ergänzt und geändert am 26.09.76

Landratsamt Mühldorf a.Inn
Eingg. 15. 11. 1976
Nr.

Landratsamt Mühldorf a.Inn
Eingg. 7. 7. 1976
Nr.

West-Erweiterung Wirtsberg-Brauberg

BP 04 004

GEMEINDE ASCHAU B. KRAIBURG
Landkreis Mühldorf a. Inn
Fernspr. (08638) 8336

8261 GEMEINDE ASCHAU B. KRAIBURG

Postscheckkonto: München Nr. 65665
Sparkasse Aschau Konto-Nr. 290049
Raiffeisenkasse Aschau Kto.-Nr. 1056

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Einge. 18. NOV. 1976
Nr.

Aktenzeichen: (Bitte angeben!) 610-3/7

8261 Aschau b. Kraiburg, 05.10.1976

Bekanntmachung

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Aschau am 27.09.74 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Baugebiet "West" in der Fassung vom 24.09.74 wurde vom Landratsamt Mühldorf a. Inn am 10.10.1974 genehmigt.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung und Satzung in der Zeit vom 05.10. - 04.11.1976 in der Gemeindekanzlei öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Aschau b. Kraiburg

Simmel
1. Bürgermeister

angeheftet: 05.10.1976
abgenommen: 04.11.1976
Ma.

II/3 - Sei/sch 610/2 10.10.1974
51
116

An die
Gemeinde

8261 Aschau

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan der Gemeinde Aschau für das Baugebiet "West" in der Fassung vom 24.9.1974

Anlagen: 1 Gemeindeordner
1 Planausfertigung (2-fach)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Aschau am 27.9.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "West" wird gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GVBl.S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl.S. 370) und 4.12.1973 (GVBl.S.650) unter folgenden unter Ziffer I aufgeführten Auflagen und Hinweisen

g e n e h m i g t :

I.

Auflagen:

Der inzwischen erstellte Tiefbrunnen mit ca. 40 l/s Leistung muß in Betrieb genommen werden. Außerdem muß der Speicherraum des be-

stehenden Hochbehälters um ca. 300 cbm erweitert werden.

Hinweis:

a) Das Flächennutzungsplanverfahren muß möglichst rasch durchgeführt werden. Dem Landratsamt ist vierteljährlich, beginnend ab 1.1.1975, jeweils unaufgefordert über den Stand des Verfahrens zu berichten.

b) Es wird darauf hingewiesen, daß Einzelbauvorhaben erst genehmigt werden können, wenn der Tiefbrunnen in Betrieb genommen und der Speicherraum des Hochbehälters erweitert worden ist.

II.

Die vorstehend aufgeführte Auflage ist vor der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch entsprechenden Beschluß des Gemeinderats auszuführen.

Der genehmigte Bebauungsplan (Planzeichnung mit Satzungstext) ist einschließlich Begründung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzugeben (§ 12 BBauG).

Die Dauer der Auslegung ist gesetzlich nicht geregelt. In Anlehnung an § 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG wird die Dauer von einem Monat empfohlen.

Im Anschluß an die Auslegung sind dem Landratsamt vier Planausfertigungen mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten **Landratsamt Mühldorf a. Inn** einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, München 22, Maximilianstr. 39 eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8 München 34, Ludwigstraße 23/I. Aufgang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

BAYERN · LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN · 9

Rambold
Landrat